



Frauenfeld,

29. April 1999

Entscheid Nr. 236

EG Kesswil

Ergänzung Baulinienplan Nr. 1 im Bereich Parzellen Nrn. 17 und 19

Mit Schreiben vom 19. April 1999 ersucht die Einheitsgemeinde Kesswil um Genehmigung einer die Parzellen Nm. 17 und 19 betreffende Ergänzung des Baulinienplans Nr. 1, der vom Regierungsrat am 21. Januar 1985 mit Beschluss-Nr. 145 genehmigt wurde.

Gemäss Planungsbericht wurde die Ergänzung des Baulinienplans durch das geplante Kirchgemeindehaus bei der Kirche ausgelöst. Der im vorliegenden Plan und im Bericht zitierte RRB Nr. 55 vom 10. Januar 1989 betrifft lediglich eine Änderung des Baulinienplans Nr. 1 an einer anderen Stelle. Den eingereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass die Planänderung in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kesswil am 13. April 1999 beschlossene Ergänzung des Baulinienplans Nr. 1 betreffend die Parzellen Nm. 17 und 19 wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Kesswil, 8593 Kesswil, unter Beilage von drei Ergänzungen des Baulinienplans Nr. 1 je mit Genehmigungsvermerk sowie je einem Bericht, (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk und einem Bericht sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. April 1999